

Vorwort

Seit der 2. Auflage sind vier Jahre vergangen, in denen sich im Bereich des Öffentlichen Finanzrechts wieder sehr viel getan hat. Dies war insbesondere den plötzlich aufgetretenen Krisen geschuldet (Corona-Pandemie, Folgen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine), die bei Bund, Ländern und Kommunen sowie auf Ebene der Europäischen Union einen erheblichen Finanzbedarf ausgelöst haben.

Die EU hat zum ersten Mal seit ihrer Gründung selbst Schulden aufgenommen (NextGenerationEU), was der amtierende Bundeskanzler als europäischen „Hamilton“-Moment bezeichnet hat. Zudem sieht der aktuelle Eigenmittelbeschluss, der die Grundlage der Finanzierung der EU bildet, erstmals die Einführung neuer Steuern vor („Übergewinnsteuer“). Neue Entwicklungen gibt es auch beim sog. Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern (Art. 107 Abs. 2 Sätze 1–4 GG), der früher die dritte Stufe des Länderfinanzausgleichs bildete. Auf dieser Stufe erfolgt die Umverteilung zwischen den Ländern.

Auf Ebene des Bundes und der Länder hat der enorm gestiegene Finanzbedarf – nach Jahren der „schwarzen Null“ – wieder zu erheblichen Kreditaufnahmen geführt. Zur Finanzierung der Bundeswehr wurde in der Verfassung ein sog. Sondervermögen verankert, das sich in Höhe von 100 Mrd. € verschulden darf (Art. 87a Abs. 1a GG). Auch im Übrigen wurden von Bund und Ländern zahlreiche Sondervermögen gebildet, die sich über Kredite finanzieren. Die Verfassungsgerichte des Bundes und einiger Länder waren und sind aktuell noch mit den rechtlichen Grenzen der Staatsverschuldung befasst, die aus der sog. Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG sowie den umsetzenden Regelungen auf Landesebene) folgen.

Insgesamt wurde das Lehrbuch für die Neuauflage wieder auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht. Insbesondere war die Entscheidung des BVerfG vom Mai 2020 zu den Staatsanleiheankäufen der EZB und der diese Praxis bestätigenden EuGH-Rechtsprechung einzuarbeiten, die das Gericht als Ultra-vires-Akte sah, die in Deutschland keine Gefolgschaft beanspruchen könnten, weil sie von dem innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl des Zustimmungsgesetzes zu den Verträgen (EUV, AEUV) nach Art. 23 Abs. 1 GG nicht mehr gedeckt seien. Weniger spektakulär war die Entscheidung des BVerfG zu den Übernachtungsteuern aus März 2022, die freilich in Widerspruch zur Rechtsprechungslinie im Übrigen steht. Schon die bisherige Rechtsprechung zu den kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern war insoweit von zahlreichen Widersprüchen geprägt. In diesen Bereich fällt auch das Thema der Verpackungsteuern, die das BVerfG für verfassungskonform erachtet hat.

Wir freuen uns weiterhin über Kritik und Anregungen sowie Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Leserinnen und Leser. Diese sind uns herzlich willkommen und erreichen uns zB über tappe@uni-trier.de sowie wernsmann@uni-passau.de.

Trier/Passau, im August 2023

*Henning Tappe
Rainer Wernsmann*